

Ordnungsbehördliche Verordnung für die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Xanten vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NW) vom 18.03.1975 (GV NRW S.232/SGV NRW 7129) – in Verbindung mit §§ 14 und 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.12.2018 (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Xanten vom 07.12.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Xanten erlassen:

§ 1

Adressaten der ordnungsbehördlichen Verordnung

Diese ordnungsbehördliche Verordnung richtet sich an alle Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Nachbarschaften und Vereine im Gebiet der Stadt Xanten, soweit sie zur Pflege des Brauchtums pflanzliche Abfälle verbrennen möchte.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Hierzu gehören Osterfeuer am Ostersonntag, Ostersonntag oder Ostermontag sowie Martinsfeuer am Tage des jeweiligen Martinsumzuges in den jeweiligen Ortsteilen.
- (2) Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Für diese Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist in der Regel eine Einzelfallgenehmigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes erforderlich. Der Antrag ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) zu stellen.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige soll mindestens 4 Wochen, muss mindestens zwei Wochen der örtlichen Ordnungsbehörde vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Glaubensgemeinschaft, der Organisation, der Nachbarschaft oder des Vereins, der das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 - b) Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen (mindestens zwei), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
 - c) Termin, Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers, evtl. auch eines Ersatztermines,
 - d) Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll,

- e) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
- f) Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
- g) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf etc.),
- h) Einräumung eines Betretungsrechtes zwecks Überprüfung und Kontrolle des Brauchtumsfeuers.

§ 4

Zugelassenes Brennmaterial, Vorbereitung des Brauchtumsfeuers

- (1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
- (3) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zu Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (2) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden. Für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, haftet der Veranstalter.

§ 6

Abstandsregelungen, Grundfläche

In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- 2. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer maximalen Aufschichthöhe von 3,50 m
 - a) mindestens 50 m von Gebäuden,
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - c) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 - d) Darüber hinaus darf die Grundfläche des Feuers eine Größe von 100 m² nicht überschreiten.

§ 7 Gebühren

Das Brauchtumsfeuer ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.
- (2) Verstöße im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn:
 - a) Brauchtumsfeuer außerhalb des in § 2 genannten Zeitraumes entzündet werden,
 - b) die in § 3 genannte Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird,
 - c) abweichend von der in § 3 genannten Anzeige Brauchtumsfeuer entzündet oder abgebrannt werden – dies gilt besonders für die Überschreitung der angegebenen Größe des Feuers,
 - d) andere als die in § 4 Abs. 1 genannten Materialien verbrannt werden, insbesondere die in § 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten (o.ä.) Abfälle,
 - e) Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht gemäß § 5 nicht nachkommen,
 - f) die in § 6 genannten Abstandsregelungen nicht eingehalten werden.

§ 9 In-Kraft treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
07.12.2021	-	23.12.2021	05.01.2022	01.01.2022